



Bürgerliste Wiesbaden

Fraktion Bürgerliste Wiesbaden – Rathaus – 65183 Wiesbaden

Rathausfraktion
Schloßplatz 6
Rathaus - 3.Stock / Zi. 308
65183 Wiesbaden

Telefon: 0611 - 31 31 60 / 59

Fax: 0611 - 31 69 26

www.BLW-Fraktion.de

E-Mail:

BLW-Fraktion@Wiesbaden.de

Bankverbindung:

Nassauische Sparkasse Wiesbaden

Kto. 110 241 700

BLZ 510 500 15

Fraktionsvorsitzender:

Dr. Michael von Poser

Geschäftsführer: K.H. Maiert

Wiesbaden, 18.09.2007

Pressemitteilung :

Integrationsvertrag

Die Fraktion Bürgerliste Wiesbaden hat ein Rechtsgutachten zum Wiesbadener Integrationsvertrag eingeholt. Verfasser ist Privatdozent Dr. Markus Poecker vom Institut für Öffentliches Recht im Fachbereich Rechtswissenschaft Johann Wolfgang Goethe Universität Frankfurt. Auf Anfrage stellen wir das Gutachten gerne zur Verfügung.

Der Grund für die Einholung des Gutachtens war die Auffassung der Bürgerliste, daß ein solcher Vertrag, der in dieser Weise für ganz Deutschland neu ist und möglicherweise Schule macht, nicht indirekt verfassungsfeindlichen Bestrebungen Vorschub leisten darf, indem die Kommune sich zu Leistungen gegenüber Organisationen (Beispiel Milli Görüs) verpflichtet, die vom Verfassungsschutz als verfassungsfeindlich eingestuft werden. Bei der Gelegenheit sollten auch andere juristische Aspekte geklärt werden. Der Rahmen der Untersuchung war durch folgende Fragen gesteckt:

1. Kann eine Kommune Verfassungsgrundsätze, die auf jeden Fall gelten, zum Gegenstand eines speziellen Vertrags machen? Erscheint dann nicht das Bekenntnis zu den Verfassungsgrundsätzen als zu honorierendes Entgegenkommen der Vertragspartner?
2. Kann eine Kommune sich zu Unterstützungsleistungen (Finanzhilfen, Förderung des Moscheebaus, Imagepflege) gegenüber Organisationen verpflichten, die der Verfassungsschutz als verfassungsfeindlich einstuft (wie im Fall Milli Görüs)?
3. Wird durch §6 Absatz 7 des Vertrages der Stadt geltendes Schulrecht (Schulpflicht, Simultanschule) in Frage gestellt?

Der Gutachter stellt zunächst fest, daß die Stadt berechtigt ist einen solchen Vertrag abzuschließen, obwohl üblicherweise Verträge mit Religionsgemeinschaften Landes- oder Bundessache sind. Der Vertrag erlaubt den Partnern jeder Zeit zurückzutreten, anders als andere Verträge der Art enthält er eine „freie Beendigungsmöglichkeit“. Der Wiesbadener Integrationsvertrag ist ein Vertrag sui generis, er begründet zwar eine rechtliche Verbindlichkeit, jedoch nur sehr lockerer Natur.

„Der Staat muß generell zwischen Religion und Außerreligiösem und speziell zwischen den verschiedenen Religionsgemeinschaften differenzieren.“. „Die... Lösungen müssen sowohl den Koordinaten der verfassungsrechtlichen Ordnung wie – in dem dadurch gegebenen Rahmen – auch der eigenen Gesetzlichkeit der jeweiligen Religionsgemeinschaft entsprechen.“.

Zu den „deklaratorischen Klauseln“ führt der Gutachter aus, daß gegen ihre Aufnahme in den Vertrag keine Bedenken bestehen, obwohl vergleichbare Verträge sie nicht enthalten. „Aus der Zulässigkeit dieser deklaratorischen Klauseln folgen allerdings auch Vorgaben an ihre inhaltliche Gestaltung. Es muß stets klar erkennbar sein, daß die jeweils in Bezug genommenen Belange ihren rechtlichen Sitz an einem andern Ort, nämlich im Grundgesetz bzw. in der Hessischen Verfassung haben.“ In dem Vertrag werde tendenziell der unzutreffende Eindruck der Verfügbarkeit durch die Vertragspartner erweckt. „Allerdings läßt sich diesen formalen Bedenken durch entsprechende Umformulierungen Rechnung tragen.“

Zentral ist die Frage der Behandlung verfassungsfeindlichen Vereine und der vertragsmäßig zugesicherten Leistungen der Stadt. Der Gutachter führt aus, daß mit Vereinen privaten Rechts wie den muslimischen eben, solange sie nicht verboten sind, Verträge abgeschlossen werden können. Die Stadt darf jedoch keine Vorleistungen erbringen, ehe deutlich ist, ob die vom Verfassungsschutz als verfassungsfeindlich eingestuften Vereine sich an die verfassungsmäßigen Verbindlichkeiten des Vertrages halten. Im Hinblick auf verfassungsfeindliche Äußerungen und Aktivitäten ergibt sich, „daß die Stadt Wiesbaden nach einem Abschluß der Vereinbarung mit diesen Gemeinden mit der Umsetzung konkreter Fördermaßnahmen zuwartet, bis sich aufgrund der anzustellenden Beobachtungen der Eindruck verfestigt, daß das Bekenntnis zu den verfassungsrechtlichen Grundwerten kein bloß formaler Akt ist, sondern daß die betroffenen Vereine diesem Bekenntnis entsprechende Taten folgen lassen. Andernfalls gäbe es keinen ausreichenden Anhaltspunkt für die prognostische Annahme, daß sich der Integrationszweck ...erreichen läßt“. Also keine finanziellen Zuwendungen, keine „Imagepflege“, bevor klar ist, daß der Verein die gewünschten „Anstrengungen“ unternimmt. Das setzt eine genaue Beobachtung des Verhaltens der Vertragspartner voraus.

In der Schulproblematik führt der Gutachter mehrere Gerichtsurteile an und kommt zu dem Schluß: „Wenn sich also die muslimische Gemeinde in dieser Regelung der Integrationsvereinbarung verpflichtet, in Zusammenarbeit mit der Stadt darauf hinzuwirken, daß Eltern ihre Kinder am Schul- und Sportunterricht und an schulischen Veranstaltungen wie Klassenfahrten teilnehmen lassen, soweit dem nicht die rechtlich gewährleisteten religiösen Belange entgegenstehen, so liegt darin nicht ein Angriff auf die staatliche Schulpflicht, sondern eher eine Verlautbarung der Absicht der unterzeichnenden muslimischen Gemeinde, zur Erfüllung der Schulpflicht beizutragen. Rechtliche Bedenken gegen diese Regelung bestehen infolgedessen nicht.“

Dr. Michael von Poser